
Tarifvereinbarung

zwischen dem

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

und der

Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte (Procom)

betreffend die Abgeltung von Dolmetscherdiensten der Gebärdensprache
im Einzelfall

Gültig ab 1.1.2005

Art. 1 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Die Tarifvereinbarung regelt die Vergütung für die durch Procom vermittelten Einsätze von DolmetscherInnen der Gebärdensprache für Gehörlose oder schwer Hörbehinderte im Einzelfall gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI, SR 831.232.51).
- 1.2. Die Tarifvereinbarung gilt für Einsätze von DolmetscherInnen der Gebärdensprache für Gehörlose oder schwer Hörbehinderte im Einzelfall im Rahmen von Art. 15, 16, 17 und 21/21^{bis} IVG sowie Art. 9 HVI.

Art. 2 Pflichten der Procom

- 2.1. Die Procom ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen nach dieser Vereinbarung ausschliesslich von entsprechend ausgebildetem, diplomiertem Fachpersonal erbracht werden.
- 2.2. Sie verpflichtet sich zur Festlegung von Qualitätskriterien für die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten DolmetscherInnen.
- 2.3. Die Stiftung ist gehalten, die Geschäfte wirtschaftlich rationell und zweckmässig zu führen.

Art. 3 Art und Umfang der Leistungen

- 3.1. Dauer und Umfang der Leistungen werden durch die Verfügung der zuständigen kantonalen IV-Stelle bestimmt. Diese bildet die Voraussetzung dafür, dass die Leistung von der IV vergütet werden kann.
- 3.2. Die Dolmetscherleistungen dienen ausschliesslich dem Führen anspruchsvoller Gespräche und zum Vermitteln von anspruchsvollem Lernstoff, auf die/den die versicherte Person im Rahmen der Erwerbstätigkeit, der Tätigkeit im Aufgabenbereich oder Ausbildung angewiesen ist.
- 3.3. Die Bedingungen betreffend Einzel-/Doppelbesetzung von GebärdensprachdolmetscherInnen sind im Anhang 1 beschrieben.
- 3.4. Die Vergütung beschränkt sich auf die Funktion des Dolmetschens. Weitergehende Leistungen werden nicht vergütet.
- 3.5. Mit der Vergütung nach den im Anhang 2 festgelegten Ansätzen sind sämtliche mit dem betreffenden Einsatz gemäss Art. 9 HVI von DolmetscherInnen für Gehörlose oder schwer Hörbehinderte verbundenen Leistungen abgegolten.

Art. 4 Rechnungsstellung und Rückerstattung

- 4.1. Die Procom stellt die im Rahmen der Verfügung erbrachten Leistungen der zuständigen IV-Stelle in Rechnung.
- 4.2. Die Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:
Adresse der IV-Stelle - Rechnungsdatum
Name, Vorname, Adresse und Versicherungsnummer (AHV-Nummer) der versicherten Person
Anzahl und Dauer der erbrachten Leistungen gemäss der Positionen im Anhang 2.

Art. 5 Vergütung der Leistungen

- 5.1. Die Vergütung der Leistungen nach Artikel 3 dieses Vertrags erfolgt nach den im Anhang 2 festgelegten Vergütungsansätzen.
- 5.2. Der Gesamtbetrag für die Vergütung gemäss Art. 9 HVI darf pro Monat den Betrag des monatlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person oder den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen Altersrente nicht übersteigen (im Jahr 2005: Fr. 1612.50). Bei beruflichen Massnahmen nach Art. 15-17 IVG besteht diese Limitierung nicht.
- 5.3. Die Vergütungsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 6 Datenschutz

- 8.1 Für den/die Leistungserbringer/in sind die Vorschriften des Datenschutzes (insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, DSG) verbindlich.

Art. 7 Haftung bei Schäden

- 7.1. Für Schäden, welche im Rahmen der Ausübung der Dolmetschertätigkeit zulasten der Versicherung entstehen wird jegliche Haftung seitens der Invalidenversicherung wegbedungen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen ganz oder in einzelnen Bestimmungen abgeändert werden.
- 8.2. Diese Vereinbarung kann durch die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2006.
- 8.3. Die Anhänge 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Wald, den 4. April 2005

Stiftung Procom
Der Stiftungsratspräsident

Der Geschäftsführer

Beat Kleeb

Urs Linder

Bern, den 11. April 2005

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bereich Kostenvergütung

Sibylle Muster-Kuhn, Bereichsleiterin

Mickaèle Sautebin

Anhang 1 zur Tarifvereinbarung betreffend die Abgeltung von Dolmetscherdiensten der Gebärdensprache im Einzelfall

Einzel-/Doppelbesetzung von GebärdensprachdolmetscherInnen

Abgeltung von Dolmetschkosten für Hörgeschädigte bei beruflichen Massnahmen nach Art. 15 bis 17 IVG

Einsatz von 1 DolmetscherIn / Einzelbesetzung

Bei Einsätzen bis zu 2.5 Stunden Dolmetschzeit pro Tag wird 1 DolmetscherIn eingesetzt.

Bei Einsätzen bis 3 Stunden Dolmetschzeit pro Tag wird ebenfalls 1 DolmetscherIn eingesetzt, wenn durch den/die DolmetscherIn gesteuerte Pausen/ Unterbrechungen möglich sind. (z.B. bei einer bestellten Dolmetschzeit von 2 $\frac{3}{4}$ Stunden : $\frac{3}{4}$ Std. Dolmetschen, $\frac{1}{4}$ Std. Pause, $\frac{3}{4}$ Stunden Dolmetschen, $\frac{1}{4}$ Stunde Pause, $\frac{3}{4}$ Std. Dolmetschen)

Einsatz von 2 DolmetscherInnen oder mehr/ Besetzung auf mehrere DolmetscherInnen verteilt (Splitting)

Bei Einsätzen ab 2.5 Stunden und mehr Dolmetschzeit pro Tag, wo es Thematik und Ablauf des Dolmetscheinsatzes erlauben und Pausen/Unterbrechungen durch die Dolmetsch-Vermittlung eingeplant werden können, kann ein Einsatz auf mehrere DolmetscherInnen aufgeteilt werden, sie dolmetschen nacheinander.

Einsatz von 2 DolmetscherInnen gleichzeitig / Doppelbesetzung

Bei Einsätzen, wo die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 2.5 Stunden pro Tag dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen / Unterbrechungen durch den/die DolmetscherIn besteht, werden ab Beginn 2 DolmetscherInnen eingesetzt .

Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung, bei mehr als 2.5 Stunden Dolmetschzeit, bestimmt sich insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- vier oder mehr GesprächsteilnehmerInnen (exkl. GebärdensprachdolmetscherIn)
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit der GebärdensprachdolmetscherIn zur Regelung von Pausen / Unterbrechungen während der Dolmetschzeit
- Dolmetschen bei Aus- und Weiterbildungen, Lehrgängen mit mehr als 50% Theorieanteil (Zeitanteil, bei dem kommuniziert wird, im Gegensatz zum Zeitanteil, bei dem mit wenig Kommunikation gearbeitet wird, wie z. B. bei praktischen Arbeiten)

Anhang 2 zur Tarifvereinbarung betreffend die Abgeltung von Dolmetscherdiensten der Gebärdensprache im Einzelfall

Die Vergütungsansätze gemäss Artikel 5.1 der Vereinbarung werden folgendermassen festgelegt:

Dolmetschen Einzelbesetzung, Splitting	Fr. 119.-	pro Std (bzw. Fr. 29.75 je angebrochene Viertelstunde)
Dolmetschen Doppelbesetzung, gleicher Ansatz für beide, ab Beginn	Fr. 90.-	pro Std (bzw. Fr.22.50 je angebrochene Viertelstunde)
Reise-/Wartezeit	Fr. 50.-	pro Std (bzw. Fr. 12.50 je angebrochene Viertelstunde)
Fahrkostenpauschale	Fr. 25.-	pro Einsatz
Mittagessen	Fr. 25.-	pro Hauptmahlzeit
Übernachtung	gemäss Beleg	max. Fr. 100.- pro Nacht

Wald, den 4. April 2005

Stiftung Procom
Der Stiftungsratspräsident

Der Geschäftsführer

Beat Kleeb

Urs Linder

Bern, den 11. April 2005

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bereich Kostenvergütung

Sibylle Muster-Kuhn, Bereichsleiterin

Mickaèle Sautebin